

## Kanalordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach hat in seiner 39. Sitzung in der Gemeinderatsperiode 2010-2016 vom 19.11.2014 unter Punkt 2 der Tagesordnung aufgrund der Ermächtigung des § 4 des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetzes 2000 - TiKG 2000), LGBl. Nr. 1/2001, und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalordnung beschlossen:

### § 1 Anschlussbereich

Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der horizontal zu messende Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern (max. sind 200 Meter möglich) festgesetzt wird.

### § 2 Anschlusspflicht

Hinsichtlich der Abwässer besteht die Anschlusspflicht im gesamten Anschlussbereich und zwar auch dann, wenn das Niveau des Sammelkanals höher liegt als die private Entwässerungsanlage.

### § 3 Art und Lage der Trennstelle

Als Trennstelle wird der jeweilige Schachtausgang des Sammelkanals festgelegt.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister  
Klaus Gasteiger



angeschlagen am:	24.11.2014
abzunehmen am:	09.12.2014
abzunehmen am:	

Verordnungsgeprüft durch das Land GZ IIIa1-W-72.127/1 vom 18.12.2014
---